

Geschäftsverzeichnisnr. 5118
Entscheid Nr. 5/2012 vom 11. Januar 2012

ENTSCHEIDSAUSZUG

---

*In Sachen:* Vorabentscheidungsfrage in Bezug auf Artikel 42 § 3 Absatz 2 des Gesetzes vom 1. August 1985 zur Festlegung steuerrechtlicher und anderer Bestimmungen (Gewährung einer Sonderentschädigung bei von Mitgliedern der Polizei- und Hilfsdienste erlittenen Körperschäden), gestellt vom Staatsrat.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten R. Henneuse und M. Bossuyt, und den Richtern E. De Groot, A. Alen, J.-P. Moerman, T. Merckx-Van Goey und F. Daoût, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Präsidenten R. Henneuse,

verkündet nach Beratung folgenden Entscheid:

\*

\* \*

### I. *Gegenstand der Vorabentscheidungsfrage und Verfahren*

In seinem Entscheid Nr. 211.468 vom 23. Februar 2011 in Sachen Roland Rütter gegen den belgischen Staat, dessen Ausfertigung am 1. März 2011 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat der Staatsrat folgende Vorabentscheidungsfrage gestellt:

«Ist Artikel 42 § 3 Absatz 2 des Gesetzes vom 1. August 1985 zur Festlegung steuerrechtlicher und anderer Bestimmungen vereinbar mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, indem er dahingehend ausgelegt wird, dass die Sonderentschädigung den Bediensteten, die Opfer einer vorsätzlichen Gewalttat sind, welche während der Ausübung ihres Amtes begangen wurde, vorbehalten wird, während die Bediensteten, die Opfer einer vorsätzlichen Gewalttat sind, welche als Repressalie für das ausgeübte Amt begangen, aber außerhalb der Ausübung dieses Amtes erlitten wurde, vom Anrecht auf diese Entschädigung ausgeschlossen werden? ».

(...)

### III. *Rechtliche Würdigung*

(...)

B.1. Artikel 42 des Gesetzes vom 1. August 1985 zur Festlegung steuerrechtlicher und anderer Bestimmungen lautet:

« § 1. Unbeschadet der Vorteile, die aufgrund der Rechtsvorschriften über Arbeitsunfälle oder Entschädigungspensionen gewährt werden, wird in Friedenszeiten unter den Bedingungen und nach den Modalitäten, die der König festlegt, eine nachstehend als ‘ Sonderentschädigung ’ bezeichnete Entschädigung für moralischen Schaden in Höhe von 53 200 Euro den in § 3 erwähnten Personen, die gezwungen sind, wegen körperlicher Unfähigkeit endgültig aus dem Dienst auszuschcheiden, oder im Todesfall ihren Anspruchsberechtigten gewährt.

§ 2. Die Sonderentschädigung wird gewährt:

1. wenn der Schaden die Folge vorsätzlicher Gewalttaten oder der Explosion eines Kriegsgeräts oder eines Geräts mit versteckter Sprengladung bei der Ausführung eines Polizei-, Schutz-, Rettungs- oder Minenbeseitigungsauftrags ist.

Unter Minenbeseitigungsauftrag sind die Verrichtungen der Suche, der Neutralisierung, des Transports oder der Vernichtung von Kriegsgeräten oder Geräten mit versteckter Sprengladung zu verstehen;

2. wenn der Schaden die Folge der Rettung von Personen ist, deren Leben in Gefahr war.

§ 3. Die Sonderentschädigung wird gewährt:

1. den Personalmitgliedern des Einsatzkaders sowie des Verwaltungs- und Logistikkaders der Polizeidienste im Sinne von Artikel 116 des Gesetzes vom 7. Dezember 1998 zur Organisation eines auf zwei Ebenen strukturierten integrierten Polizeidienstes;

2. den Mitgliedern der Außendienste der Abteilung ' Staatssicherheit ' der Verwaltung der Öffentlichen Sicherheit des Föderalen Öffentlichen Dienstes Justiz;

3. den Personalmitgliedern der Streitkräfte und den Zivilbediensteten des Ministeriums der Landesverteidigung;

4. den Mitgliedern der Dienste des Zivilschutzes;

5. den Mitgliedern der öffentlichen Feuerwehrdienste;

6. den Mitgliedern der Außendienste der Verwaltung der Strafanstalten.

Die Sonderentschädigung wird den in Absatz 1 aufgeführten Personen gewährt, sofern der Schaden im Sinne von § 2 bei der Ausübung ihres Amtes verursacht wurde.

[...] ».

B.2.1. Der Staatsrat fragt den Gerichtshof, ob Artikel 42 § 3 Absatz 2 des Gesetzes vom 1. August 1985 nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstoße, ausgelegt in dem Sinne, dass er den Vorteil der Sonderentschädigung den « Bediensteten, die Opfer einer vorsätzlichen Gewalttat sind, welche während der Ausübung ihres Amtes begangen wurde » vorbehalte, was zur Folge habe, die Bediensteten, die Opfer einer vorsätzlichen Gewalttat würden, die als Vergeltung für das ausgeübte Amt, aber außerhalb der Ausübung dieses Amtes begangen worden sei, vom Anspruch auf diese Entschädigung auszuschließen.

Der Gerichtshof bemerkt außerdem, dass die Streitsache vor dem vorlegenden Richter einen Bediensteten der lokalen Polizei betrifft, der Opfer einer Aggression außerhalb der Ausübung seines Amtes wurde, ohne dass in Abrede gestellt wird, dass diese Aggression auf der Absicht zur Vergeltung wegen einer Handlung dieses Bediensteten in der Ausübung seines Amtes zurückzuführen war. Infolge dieser Aggression wurde der Polizeibeamte zunächst als arbeitsunfähig erklärt, bevor er in den vorzeitigen Ruhestand versetzt wurde. Der Gerichtshof beschränkt seine Prüfung auf diese besonderen Umstände.

B.2.2. Nach Darlegung des Ministerrates erfordere die Vorabentscheidungsfrage keine Antwort, da der Staatsrat eindeutig nicht befugt sei, über die ihm unterbreitete Streitsache zu urteilen.

Es obliegt dem Richter, der eine Vorabentscheidungsfrage stellt, zu beurteilen, ob die Beantwortung dieser Frage zur Lösung der Streitsache, über die er zu urteilen hat, sachdienlich ist. Nur wenn dies offensichtlich nicht der Fall ist, kann der Gerichtshof entscheiden, dass die Frage keiner Antwort bedarf.

In seinem Verweisungsentscheid hat der Staatsrat geurteilt, das Argument des belgischen Staates, wonach nur die ordentlichen Gerichte befugt seien, über den Antrag des Klägers zu urteilen, bedeute in Wirklichkeit, davon auszugehen, dass die Verwaltungsbehörde, die den angefochtenen Beschluss gefasst habe, über keine Ermessensbefugnis verfügt hätte. Er vertrat den Standpunkt, dass diese Frage mit der Sache selbst verbunden sei, über die nicht geurteilt werden könne, bevor der Gerichtshof auf die Vorabentscheidungsfrage geantwortet habe. Diese ist also nicht offensichtlich irrelevant zur Lösung der Streitsache vor dem vorlegenden Richter.

Die Einrede wird abgewiesen.

B.3. Die Einführung einer Sonderentschädigung insbesondere zugunsten von Polizeibediensteten, die in der Ausübung ihres Amtes Opfer vorsätzlicher Gewalttaten werden, ist das Ergebnis eines Abänderungsantrags der Regierung, der dazu diente, die allgemeine Regelung der Unterstützung von Opfern vorsätzlicher Gewalttaten um einen spezifischen Schutz der Polizei- und Hilfsdienste zu ergänzen.

Dieser Abänderungsantrag wurde während der Vorarbeiten wie folgt begründet:

«Das kriminelle Verhalten der Personen, die verschiedene Straftaten begehen, geht zunehmend mit vorsätzlichen Gewalthandlungen gegenüber den Personen einher, die beauftragt sind, diese Straftaten zu verhindern, deren Folgen zu begrenzen oder deren Opfern zu helfen.

Die Wellen von Terrorismus und gewalttätiger Kriminalität, die das Land derzeit erlebt, erfordern nicht nur die Annahme geeigneter Maßnahmen zu ihrer Bekämpfung oder zur Verringerung ihrer nachteiligen Folgen für die Bevölkerung, sondern auch einen höheren Schutz der Bediensteten, denen dieser Auftrag anvertraut wird.

Es braucht leider nicht mehr bewiesen zu werden, dass gerade sie die ersten Opfer, sogar die bevorzugten Opfer von Terrorismus und Gewalt sind.

Im Falle des Todes während des Dienstes genießt der hinterbliebene Ehepartner zwar die Vorteile der Regelungen der Hinterbliebenenpension und der Arbeitsunfälle, doch diese Regelungen gewährleisten nur eine teilweise Entschädigung, die nicht ausreicht, um den Bediensteten, die den Auftrag haben, sich in Gefahr zu begeben, die Gewissheit zu bieten, dass sie dies tun können, ohne ihre Familie in finanzielle Not zu stürzen.

Da es nicht möglich ist, die Bediensteten gegen jeden Angriff oder jede Falle zu schützen, ist es also angebracht, eine zusätzliche Entschädigung zugunsten jener Bediensteten einzuführen, die gegebenenfalls infolge der Ausführung ihrer Aufträge umkommen oder Opfer einer vollständigen Arbeitsunfähigkeit werden » (*Parl. Dok.*, Senat, 1984-1985, Nr. 873-17, SS. 3-4).

Ferner wurde präzisiert:

«Die Regierung hofft, dass diese Maßnahme dazu führen wird, die Mitglieder der betreffenden Dienste zu motivieren und wirksam gegen die Mutlosigkeit zu kämpfen, die sich in den besonders betroffenen Korps breit zu machen droht » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1984-1985, Nr. 1281/16, S. 7).

B.4. Der in der Vorabentscheidungsfrage angeführte Behandlungsunterschied beruht auf einem objektiven Kriterium, nämlich den Umständen, unter denen Mitglieder der Polizeidienste Opfer vorsätzlicher Gewalttaten werden. Der Gerichtshof muss noch feststellen, ob dieser Behandlungsunterschied vernünftig gerechtfertigt ist angesichts der rechtmäßigen Zielsetzung der fraglichen Bestimmung, nämlich den Mitgliedern der Polizei- und Hilfsdienste eine höhere und spezifische Entschädigung für die mit ihren Aufträgen verbundenen Risiken zu bieten.

B.5. Die Mitglieder der Polizeidienste können Gegenstand vorsätzlicher Gewalttaten sein, die, obwohl sie unter Umständen begangen werden, bei denen der Polizeibeamte nicht sein Amt ausübt, direkt mit dessen Ausübung zusammenhängen. Wenn diese Taten somit die unmittelbare Verlängerung der Ausübung des Amtes des Polizeibeamten sind, müssen sie als Risiken angesehen werden, die dieser Ausübung inhärent sind. Sie können außerdem dem Polizeibeamten einen ebenso großen Schaden und eine ebenso große Entmutigung verursachen.

Folglich dient die fragliche Bestimmung, insofern sie den spezifischen Schutz für die Mitglieder der Polizeidienste lediglich auf die moralische Entschädigung von vorsätzlichen Gewalttaten begrenzt, deren Opfer sie in der Ausübung ihres Amtes werden, nicht auf sachdienliche Weise dem Ziel des Gesetzgebers.

Im Übrigen war der Gesetzgeber selbst der Auffassung, den Anwendungsbereich des Gesetzes vom 3. Juli 1967 «über die Vorbeugung von oder den Schadenersatz für Arbeitsunfälle, Wegeunfälle und Berufskrankheiten im öffentlichen Sektor» auf Unfälle ausdehnen zu müssen, die insbesondere Polizeibedienstete außerhalb der Ausübung ihres Amtes erleiden, die ihnen aber durch einen Dritten wegen des von ihnen ausgeübten Amtes verursacht werden (Artikel 2 Absatz 3 Nr. 2).

B.6. Zwar ist der Beweis eines unmittelbaren ursächlichen Zusammenhangs zwischen der Ausübung des Amtes eines Polizeibeamten und der vorsätzlichen Gewalttat, die er erleidet, schwieriger zu erbringen, wenn er außerhalb der Ausübung dieses Amtes Opfer einer solchen Tat wird. Der Gerichtshof erinnert diesbezüglich jedoch daran, dass im vorliegenden Fall dieser unmittelbare ursächliche Zusammenhang nicht vor dem Staatsrat in Abrede gestellt wurde.

B.7. Schließlich hat der Gesetzgeber, im Gegensatz zu der Hilfe, die im Allgemeinen den Opfern vorsätzlicher Gewalttaten gewährt wird, die Sonderentschädigung für die Mitglieder der Polizei- und Hilfsdienste nicht als eine Regelung des subsidiären Schutzes vorgesehen, deren Tragweite durch die verfügbaren Mittel begrenzt wäre.

B.8. Folglich verstößt die fragliche Bestimmung insofern, als sie die Mitglieder der Polizeidienste, die außerhalb der Ausübung ihres Amtes Opfer einer vorsätzlichen Gewalttat sind, vom Vorteil der Sonderentschädigung ausschließt, wenn diese Tat in einem unmittelbaren ursächlichen Zusammenhang mit der Ausübung dieses Amtes steht, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

B.9. Die Vorabentscheidungsfrage ist bejahend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

Artikel 42 § 3 Absatz 2 des Gesetzes vom 1. August 1985 zur Festlegung steuerrechtlicher und anderer Bestimmungen verstößt gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insofern er die Mitglieder der Polizeidienste, die außerhalb der Ausübung ihres Amtes Opfer einer vorsätzlichen Gewalttat sind, vom Vorteil der darin eingeführten Sonderentschädigung ausschließt, wenn diese Tat in einem unmittelbaren ursächlichen Zusammenhang mit der Ausübung dieses Amtes steht.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, in der öffentlichen Sitzung vom 11. Januar 2012.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) R. Henneuse